

ORH-Bericht 2013 TNr. 27

Neuordnung des landgerichtsärztlichen Dienstes notwendig

Jahresbericht des ORH

Für die 39 Landgerichtsärzte sind vier Staatsministerien zuständig. Dies verursacht hohen Abstimmungsaufwand und erschwert eine wirkungsvolle Aufsicht sowie effektive Strukturen. Die Landgerichtsärzte sind vielfach nicht ausgelastet.

Der ORH hat Zweifel, ob die Landgerichtsärzte mit den jetzigen Aufgaben überhaupt notwendig sind. Die Staatsregierung muss ein zukunftsorientiertes Konzept zur Neugestaltung des landgerichtsärztlichen Dienstes entwickeln. Dabei ist auch die Privatisierung von Aufgaben zu prüfen.

Beschluss des Landtags

vom 4. Juni 2013
(Drs. 16/16954 Nr. 2 q)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, ein Konzept für die grundlegende Neuordnung des landgerichtsärztlichen Dienstes vorzulegen und dabei auch Möglichkeiten der Privatisierung zu prüfen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2013 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 10. Dezember 2013
(GL1f-G8035-2011/1-70)

Das Staatsministerium sieht weiterhin die grundsätzliche Notwendigkeit einer Neuordnung des gerichtsärztlichen Dienstes. Beabsichtigt werde Folgendes:

- Keine vollständige Abschaffung des landgerichtsärztlichen Dienstes.
- Übertragung der rechtsmedizinischen Aufgaben weitgehend auf die Universitätsinstitute für Rechtsmedizin.
- Zusammenfassung der gerichtsärztlich-psychiatrischen Dienststellen von bisher kleinteiligen Strukturen zu größeren Einheiten.

Die künftige Organisationsform werde vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Beteiligung des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr abgestimmt. Sie soll in der ersten Jahreshälfte 2014 im Ministerrat behandelt werden.

Anmerkung des ORH

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der gerichtsärztliche Dienst neu geordnet werden soll. Die Neuordnung ist jedoch seit nahezu zwei Jahren unverändert wenig konkret und war als Eckpunkt Papier schon für Ende des Jahres 2012 angekündigt.

Zu den ebenfalls in der Stellungnahme angesprochenen Kritikpunkten der Tagebuchführung, der Dienstaufsicht und des Ausmaßes der Nebentätigkeiten der Landgerichtsärzte zeigt das Staatsministerium keine Änderungsplanungen auf.

Bezüglich der Nebentätigkeiten steht der ORH im Schriftwechsel mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, weil der Sachverhalt in einem Fall immer noch nicht ausreichend aufgeklärt ist und eine Verjährung von Ansprüchen droht bzw. möglicherweise schon teilweise eingetreten ist.

Nur in Bayern wird noch an einem gerichtsärztlichen Dienst festgehalten. Dessen Auf- und Ablauforganisation wird auch von der Verwaltung als umfassend reformbedürftig betrachtet. Gleichwohl gelang es den beteiligten Ministerien immer noch nicht, ein ausgearbeitetes Neuorganisationskonzept vorzulegen.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 12. Februar 2014

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, einen weiteren Bericht bis zum 30.11.2014 vorzulegen. Darin sind ein klares und wirtschaftlich tragfähiges Konzept für den landgerichtsärztlichen Dienst, konkrete Umsetzungsschritte und ein nachvollziehbarer Zeitplan vorzusehen.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 4. Dezember 2014
(G46c-G8035-2014/9-9)

Das Staatsministerium führt aus, dass die Aufgaben des gerichtsärztlichen Dienstes grundsätzlich auf den originär psychiatrisch-gutachterlichen Teil zurückgeführt würden. Die Bearbeitung der Leichensachen werde weitgehend den drei Universitätsinstituten für Rechtsmedizin übertragen.

Die bisher 22 Dienststellen würden auf drei Dienststellen an den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg mit 11 Außenstellen reduziert. Damit verblieben 7 Standorte im Bereich

OLG München, 3 im Bereich OLG Nürnberg und 4 im Bereich OLG Bamberg. Die derzeit 40 ärztlichen Stellen würden auf 32 abgesenkt. Vier davon sollen den rechtsmedizinischen Instituten zugewiesen werden. Für die verbleibenden rechtsmedizinischen Aufgaben werde jeweils ein Facharzt für Rechtsmedizin an den drei Dienststellen verbleiben. Die restlichen 25 Stellen würden mit Psychiatern besetzt. Die Leichenuntersuchungen sollen den Universitäten bzw. den Universitätsprofessoren übertragen werden, aber nicht als Dienstaufgabe sondern als Nebentätigkeit.

Für die fachliche und organisatorische Leitung der Dienstgeschäfte an der Haupt- und den zugehörigen Außenstellen werde je Oberlandesgerichtsstandort ein Dienststellenleiter eingesetzt. Die fachliche Behördenaufsicht erfolge durch die Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken und Oberfranken. Das Gesundheitsministerium bleibe zuständiges Fachministerium.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht in dem Reformkonzept zur Reduzierung der gerichtsärztlichen Aufgaben auf den psychiatrischen-gutachterlichen Kern allenfalls einen Schritt in die richtige Richtung. Die daneben geforderten konkreten Umsetzungsschritte sowie ein nachvollziehbarer Zeitplan stehen immer noch aus.

Die im Jahresbericht angesprochene unbefriedigende Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts ist nicht angegangen worden. Dies begünstigt eine Verantwortungsdiffusion.

Auch ist eine sachliche Notwendigkeit für zwei eigene gerichtsärztliche Dienststellen in Nordbayern nicht erkennbar, zumal diese beiden zusammen so viele Standorte betreuen wie die südbayerische Dienststelle alleine. Die vom Staatsministerium selbst angeführten Synergieeffekte größerer Einheiten (homogene Personalauslastung und eine Personalreduktion) könnten durch die Konzentration auf eine Dienststelle in Nordbayern spürbar erhöht werden.

Nicht eindeutig definiert ist die Stellung der insgesamt drei, bei den Dienststellen verbleibenden Fachärzte für Rechtsmedizin: Diese verfügen über

keine von der Tätigkeit der Institute für Rechtsmedizin abgegrenzten, eigenen Aufgaben. Zum einen ist die Vornahme rechtsmedizinischer Untersuchungen aufgrund Fehlens der entsprechenden Strukturen und Geräte in den Dienststellen nicht möglich. Zum anderen sind die weiteren Aufgaben mit „Beratung“ und „Brückenfunktion“ nur ungenau umrissen.

Die zusätzlichen gerichtsmedizinischen Aufgaben (Leichenöffnungen) müssen den Instituten für Rechtsmedizin an den Universitäten nicht als Nebentätigkeit, sondern als Dienstaufgabe zugewiesen werden (so auch der LT-Beschluss vom 23.05.2012, Drs. 16/12598 Nr. 2i).

Die vom ORH angesprochene Privatisierung von Teilaufgaben verfolgt das Staatsministerium nicht weiter, auch nicht als künftige Option.

Die im Jahresbericht dargestellten Probleme beim Vollzug des Nebentätigkeitsrechts (Jahresbericht 2013 TNr. 27.2.2.) werden im Bericht des Staatsministeriums nicht erwähnt. Erforderlichenfalls wären hier Sachstandsberichte der Vertreter des Gesundheitsministeriums bzw. des Justizministeriums hilfreich, da hier nach Kenntnis des ORH sowohl Disziplinarverfahren als auch Rückforderungsverfahren eingeleitet wurden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**
vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absatz 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, bis zum 30. November 2015 über den weiteren Fortgang bei der Neuordnung des landgerichtsarztlichen Dienstes erneut zu berichten.

Darzulegen sind dabei insbesondere die Notwendigkeit des Ressortzuschnitts sowie die von zwei eigenständigen gerichtsärztlichen Dienststellen in Nordbayern, die künftige Möglichkeit der Privatisierung von Teilaufgaben sowie der ordnungsgemäße Vollzug des Nebentätigkeitsrechts. Rechtsmedizinische Aufgaben sind auf die Institute für Rechtsmedizin an den Universitäten als Dienstaufgabe zu übertragen (vergleiche Landtagsbeschluss vom 23.05.2012, Drucksache 16/12598, Nummer 2 i).

Stellungnahme des Staatsmi-

Das Staatsministerium führt aus, dass zwischen-

**ministeriums für Gesundheit und
Pflege**

vom 10. Dezember 2015
(G46d-G8035-2014/9-65)

zeitlich die rechtlichen Grundlagen für die neue Organisationsstruktur des gerichtsärztlichen Dienstes durch das Gesetz zur Änderung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 28.10.2015 geschaffen worden seien. Dabei seien die organisatorische Anbindung des gerichtsärztlichen Dienstes an die Oberlandesgerichte normiert und eine Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung rechtsmedizinischer Aufgaben im Zusammenhang mit Leihen auf die Universitäten geschaffen worden. Der Verordnungsentwurf für diese Übertragung befinde sich derzeit in der Ressortanhörung.

Da der gerichtsärztliche Dienst weiterhin eine Teileinheit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bayern sei, bliebe die Ressortzuständigkeit konsequenterweise beim Gesundheitsministerium. Durch die getrennte Ressortzuständigkeit in medizinischen Fachgutachter (Gesundheitsministerium) und Entscheidungsträger (Justizministerium) würde durchgängig und nach außen transparent die Unabhängigkeit des Gutachters vom Entscheidungsträger gewahrt.

Die gewählte Struktur des gerichtsärztlichen Dienstes stelle insbesondere im Hinblick auf die Anzahl eigenständiger gerichtsärztlicher Dienststellen in Nordbayern einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der Präsenz in der Fläche und der notwendigen Konzentration dar.

Einer Privatisierung gerichtsärztlicher Gutachten und der damit einhergehenden Abschaffung des gerichtsärztlichen Dienstes werde nicht nähergetreten, da dessen Beibehaltung aus Sicht der Praxis unverzichtbar sei. Gerichte und Staatsanwaltschaften seien auf die Zuarbeit von rechtsmedizinischen und psychiatrischen Sachverständigen angewiesen. Insbesondere bei der häufig sehr kurzfristigen Feststellung der Verhandlungsfähigkeit und angesichts der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder geforderten besonderen Beschleunigung von Verfahren sprächen zeitliche Verfügbarkeit, räumliche Nähe und Qualität der Gutachten für die Beibehaltung des gerichtsärztlichen Dienstes.

Im Geschäftsbereich des Gesundheitsministeri-

ums seien die Regierungen zuständig, die Übernahme von Nebentätigkeiten zu verlangen bzw. Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu widerrufen. Anträge von Gerichtsärzten auf Erteilung einer Genehmigung für eine Nebentätigkeit würden von der Regierung geprüft; bei Bedarf könnten die Fachaufsicht, das Oberlandesgericht oder das Staatsministerium hinzugezogen werden. Eine Überprüfung des Staatsministeriums habe ergeben, dass die Regierungen beim Vollzug des Nebentätigkeitsrechts gewissenhaft und zuverlässig umgingen.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht seine Bedenken, die er gegen das Reformkonzept des Staatsministeriums vom 04.12.2014 geäußert hat, nicht ausgeräumt.

Die bei der Prüfung aufgetretenen Mängel und deren Ursachen werden nicht hinreichend angegangen. Dies gilt insbesondere für die aufgesplitterten Zuständigkeiten, die zu einer Verantwortungsdiffusion beitragen. Die Unabhängigkeit der Gutachter wird von der Ressortzuständigkeit nicht berührt. Auch die Argumentation für zwei eigenständige Dienststellen in Nordbayern überzeugt nicht.

Entsprechend der Feststellung in der Prüfungsmitteilung waren die Regierungen in der Vergangenheit nicht in der Lage, das Nebentätigkeitsrecht beim gerichtsärztlichen Dienst mit der gebotenen Gründlichkeit und Fachkunde zu vollziehen. Nicht zuletzt deshalb sollte künftig das Staatsministerium seine Dienstaufsicht gegenüber dem gerichtsärztlichen Dienst und dessen Tätigkeit effektiver ausüben. Bayern wird auch weiterhin das einzige Land sein, das einen eigenständigen gerichtsärztlichen Dienst hat.

Nachdem die gesetzlichen Regelungen schon auf den Weg gebracht sind, wird der ORH die weitere Tätigkeit der Landgerichtsärzte auch künftig durch Prüfungen begleiten.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen
vom 9. März 2016

Ablehnung des Antrags, zum Altfall weiter zu berichten.
(mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

Zustimmung zum Antrag, Kenntnisnahme zu beschließen

(mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)